

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. Der Bezugspreis beträgt monatlich 1,30 RM, jährlich 15 RM, einschließlich Postgebühren. Die einzelne Nummer kostet 10 Pfennig.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofstraße 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die neuangelegte Petzette kostet 25 Pfennig, die Reflamette 1 RM.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe
Fernsprecher: Amt Birkenwerder 2005



für Bergfelde, Schönfließ Frohnau, Summt und Umgegend
Telegr.-Adr.: Briefetalbote Birkenwerder

Amtsblatt für die Amtsbezirke Birkenwerder und Schönfließ.

Nr. 191 Fernsprecher Amt Birkenwerder 2005 Donnerstag, den 4. Dezember 1930 Postfachkonto Berlin 62 448 29. Jahrg

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.
Die Grundvermögens- und Hauszinssteuer für den Monat Dezember d. Js. sind bis zum 15. d. Mts. in der hiesigen Gemeindekasse zu zahlen.
Birkenwerder, den 3. Dezember 1930.
Der Gemeindevorsteher. Blank.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.
Gemeindevorsetzer-Sitzung.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden hierdurch zu der am
Freitag, dem 5. Dezember 1930, abends 8 Uhr,
im Gemeindevorsetzerbüro

aberaumten Sitzung mit dem Bemerkten eingeladen, daß nachstehend vermerkte Gegenstände zur Verhandlung kommen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Nichtanwesenden den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

- Tagesordnung:**
A. Öffentlich:
1. Erwerb von Straßenland.
2. Umgegendung der verlängerten Lindenstraße.
3. Straßenlandauflösungsfrage Wolff.
4. Bebauungsplan für das Walter'sche Gelände.
5. Bewilligung von Hoflandsbeschlüssen.
6. Nachbewilligung von Etatsmitteln.
7. Kenntnisnahmen.
B. Nichtöffentlich:
8. Fürsorgefachen.
9. Steuerfachen.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind für den Bezirk mit dem Publikum an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vorm., diejenigen des Stabesamtes von 10 bis 12 Uhr vorm. festgesetzt. Ich bitte wiederholt, diese Zeiten innezuhalten, da die Nachmittagsstunden dringend zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten benötigt werden. Geldzahlungen können nach Kassenschluß, d. i. 12 Uhr vorm., nicht mehr entgegengenommen werden.
Am letzten Werktage eines jeden Monats bleibt die Gemeindekasse der Abschlagsbeiträge wegen geschlossen.
Borgsdorf, den 3. Dezember 1930.
Der Gemeindevorsteher. Seefeldt.

Beschlüsse des Auswärtigen Ausschusses
Zurückziehung der Abrüstungsdelegation. — Scharfe Abwehrmaßnahmen gegen Polen.
Berlin, 3. Dezember.

Die Beratungen des Auswärtigen Ausschusses fanden ihren Niederschlag in einigen Entschlüssen. Der Ausschuss gibt seiner Empörung über die unerhörten Gewaltakte Ausdruck, die von Polen aus Anlaß der letzten Wahlen unter Bruch von Recht und Vertrag gegen die deutsche Minderheit verübt worden sind. Von der Reichsregierung werden Maßnahmen erwartet, um die Polen zur Änderung ihres Kurzes zu zwingen, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen und den geschädigten Minderheitsangehörigen eine angemessene Entschädigung zu verschaffen.

Sodann nahm der Ausschuss Entschlüsse an, in denen die Reichsregierung ersucht wird, die Ratifikation des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens nicht zu vollziehen und alle Verhandlungen mit Polen über den Abschluß eines Handelsvertrages oder sonstige Abkommen unverzüglich abzubrechen. Darüber hinaus soll die Reichsregierung unverzüglich die Aufhebung des Reichstagsbeschlusses beantragen, durch den dem Liquidationsabkommen zugestimmt wurde.

Endlich nahm der Auswärtige Ausschuss eine Entschlüsselung an, die die Reichsregierung ersucht, auf Grund der vom Vertreter der deutschen Republik selbst festgestellten Weigerung der Mehrzahl der Teilnehmer des vorbereiteten Abrüstungsausschusses, ihren Abrüstungsverpflichtungen nachzukommen, die deutsche Vertretung aus Genuß sofort zurückzuberufen und nur einen Beobachter dort zu belassen.

Raubüberfall auf einen Geldtransport
Bukarest, 3. Dezember. Auf der Chaussee zwischen Rubei und Cahul wurde ein amtlicher Transport von Steuergebern im Betrage von 400 000 Lei, der nach Kischineu bestimmt war, von bewaffneten Banditen überfallen. Der Kutscher, der sich zur Wehr setzte, wurde niedergeschossen und die gesamte Geldsumme geraubt. Die Täter sind entkommen; bisher konnte keine Spur von ihnen gefunden werden.

Notverordnung erlassen!

Berlin, 2. Dezember.
Der Reichspräsident hat die ihm von der Reichsregierung vorgeschlagene Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung unterzeichnet und zur Verkündung an das Reichsgesetzblatt weitergeleitet.
Damit tritt auf Grund des Artikels 48, Absatz 2, der Reichsverfassung ein bedeutungsvolles und umfangreiches Gesetz in Kraft.

Der Inhalt
Die Notverordnung besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst enthält sie auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrung und politischer Anregungen gewisse Abänderungen der Notverordnung vom 26. Juli d. J., insbesondere hinsichtlich der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Gemeindefinanzen. Sodann umfaßt die neue Notverordnung den Wirtschaft und Finanzplan der Reichsregierung, wie er inzwischen vom Reichsrat verabschiedet worden ist. Nur insofern sind gewisse Abänderungen vorgenommen worden, als verfassungsändernde Bestimmungen ausgeschlossen worden sind. Der dritte bedeutungsvolle Teil der Notverordnung umfaßt Maßnahmen zur Stützung der notleidenden Landwirtschaft. In diesem Abschnitt sind zur Sicherung der heimischen Produktion gewisse Zolländerungen vorgesehen, ferner wichtige Bestimmungen in das Brotgesetz u. a. hinsichtlich des Weimischungszwanges eingebracht und die Vorschriften des dem Reichstag bereits vorgelegten Handelskammergesetzes aufgenommen worden.

Die gesamte Notverordnung gliedert sich in neun Teile, und zwar mit den Unterzielen: Änderungen der Notverordnung vom 26. Juli 1930; Sicherungen des Haushalts; Steuervereinfachung und Steuervereinfachung; Senkung von Realsteuern und Verkehrssteuern; Finanzausgleich; ferner Fragen der Reichsbank, der Goldbestandsbank und der Rentenbank; Wohnungswirtschaft; Schutz der Landwirtschaft und schließlich Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Wie amtlich mitgeteilt wird, wird von einer weiteren Einzelbegründung der Notverordnung in Gestalt einer amtlichen Verlautbarung im Augenblick abgesehen, zumal der Wirtschaft und Finanzplan, der den wesentlichen Inhalt der neuen Notverordnung bildet, bereits am 30. September dieses Jahres eine eingehende amtliche Begründung erfahren hat. Eine Ergänzung der Begründung der neuen Notverordnung behält sich die Reichsregierung für die unmittelbar bevorstehenden Beratungen des Reichstages vor, der sich beauftragt vom 3. Dezember ab mit der ersten Lesung des Reichshaushaltsplans 1931 befaßt wird.

Klärung bis zum Wochenende
Wie wir erfahren, wird die Reichsregierung vom Reichstag verlangen, daß die Notverordnungen bis Sonnabend verabschiedet werden. Der Kanzler wird am Mittwoch zum Etat und zur neuen Notverordnung eine große Erklärung abgeben, in der die Forderung zweifellos schon enthalten sein wird. Er wird zur Begründung darauf hinweisen, daß der Zustand unserer Wirtschaft die schleunige Verabschiedung verlangt, wenn nicht ernste Gefahren entstehen sollen. Auch eine Beratung der neuen Verordnung im Haushaltsausschuss analog den Verhandlungen über die Zulverordnung kommt nicht in Frage. Der Reichstag hat diesmal nur zu entscheiden, ob er die Notverordnung aufheben will oder nicht. Da man außerdem damit rechnen muß, daß von den extremen Parteien ein Mißtrauensvotum eingebracht wird, wird der Reichstag auch noch hierüber bis Sonnabend abstimmen, so daß die politische Situation am Ende dieser Woche vollkommen geklärt sein wird. Die Voraussetzungen dafür dürften in den Besprechungen des Kanzlers mit den Parteien geschaffen worden sein.

Notverordnung vom 1. 12. 1930

Berlin, 3. Dezember.
Der erste Teil der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ trägt die Ueberschrift „Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930“. In Kapitel 1 wird festgelegt, daß die Gemeindeverwaltungen, die neben der Gemeindebesteuerung bezieht, auf das Rechnungsjahr 1931 befristet wird. Der Reichsfinanzminister kann die Berechti-

gung der Erhebung für einzelne Getränke vom 1. Januar 1931 ab aufheben, aber nicht für Trinfbranntwein, Wein, weinähnliche und weinartige, Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke.

Staffelung der Bürgersteuer.
Aus der Bürgersteuer sind weiter herausgenommen die Personen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen und die Sozialrentner. Der Landesatz wird für Personen mit einem Jahresinkommen von nicht mehr als 4500 M., auf mindestens 6 M., bis 6000 M. auf mindestens 9 M., bis 8000 M. auf mindestens 12 M. bestimmt werden. Die höheren Einkommen sind weiter gestaffelt belastet. Die Höchstgrenze ist 2000 M. bei Einkommen über 500 000 M.

Soziale Milderung der Juli-Verordnung.
In Kapitel 2 wird die alte Notverordnung dahin abgeändert, daß Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (statt 17) Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur dann haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltungsanspruch zusteht.

Zur Krankenversicherung: Dauert die Krankheit länger als zehn Tage, so fällt die Arzneigebühr. Von der Verpflichtung, den Beitrag zu entrichten, sind befreit alle Arbeitslosen, Invalidenrentner, Unfallrentner und aus der Krankenversicherung unterstützte Schwerverletzte und Schwerbeschädigte, ferner Tuberkulose- und Geschlechtskranke, die ihre Bedürftigkeit bescheinigen lassen. In dringenden Fällen kann der Krankenschein nachher geholt werden. Die oben bezeichneten Personenzreise sind auch von der Gebühr befreit. Außer einer Reihe weiterer Änderungen zur Krankenversicherung wird noch bestimmt, daß der Anspruch auf die Gebühr nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden kann.

Der zweite Teil der Notverordnung (Sicherungen des Haushalts) faßt unter Kapitel 1 das Gesetz über die Ausgabenbegrenzung zusammen. Danach dürfen die Haushaltspläne von Reich, Ländern und Gemeinden für 1932 und 1933 in der Gesamtsumme der Ausgaben nicht höher sein als für das Rechnungsjahr 1931.

Gehaltsfözung ab 1. Februar 1931.
Kapitel 2 (Gehaltsfözung) sieht die Kürzung um 6 v. H. vom 1. Februar 1931 ab vor für die Reichsbeamten und Soldaten der Wehrmacht, die Wart- und Ruhegeldempfänger des Reichs, die Hinterbliebenen. Für den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister ist die bekannte 20%ige Kürzung festgelegt. Von der Kürzung befreit sind Jahresbeträge unter 1500 M. Die Länder fügen die Bezüge bei sich und den Gemeinden entsprechend. Um die gleichen Kürzungsmöglichkeiten für die Angestellten des Reichs, der Länder und der Gemeinden herbeizuföhren, können Tarif- und Einzelanstellungsanträge mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 gekündigt werden. Reichsbank und Reichsbahngesellschaft kürzen von sich aus. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt eine entsprechende Kürzung überlassen. Diese drei Körperchaften sind zu sinnemäßigen Ründigungen berechtigt. Nach Durchführung der Gehaltsfözung wird die „Reichshilfe“ nicht mehr erhoben. Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Ausnahme des Paragraphen, der den Stellenvorbehalt behandelt, am 31. Januar 1931 außer Kraft.

Ueber die Tabaksteuer und Zuschläge zur Einkommensteuer über 8000 M. hat sich nichts an den bekannten Bestimmungen geändert.

Steuervereinfachung.
Der dritte Teil regelt die Steuervereinfachung und Steuervereinfachung in dem Sinne der Veröffentlichung der Reichsregierung vom 30. September. In fünf Abschnitten wird die Steuerpflicht, die Besteuerungsgrundlage und die Bestimmung der Steuerfüge, die Zerlegung der Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung und Erhebung der Steuer und die Frage der Uebergangs- und Schlussvorschriften geregelt. Kapitel 4 behandelt die durch die Neuordnung notwendig werdende Steueranpassung. Es ändert die Reichsabgabenordnung, das Reichsbemerkungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz und eine Reihe sonstiger Reichsteuergesetze, darunter das Einkommensteuergesetz vom 10. Aug. 1925, das Vermögenssteuergesetz vom gleichen Tage mit der bemerkenswerten Bestimmung, daß die Vermögenssteuer erst bei Vermögen über 20 000 M. erhoben wird. Kapitel 5 nimmt Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Teils 5000 M. nicht übersteigt, von der Umsatzsteuer aus. Kapitel 6 ordnet Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe an. Kapitel 7 er-

Lieferant für sämtliche Baustoffe Edel-Oranienburg
Telefon 2479